

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 255/91

BESCHLUSS

VOM

10. März 1992

in dem Rechtsstreit

Kreissparkasse E [REDACTED], Anstalt des öffentlichen Rechts,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand, M [REDACTED] platz 10,
E [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Stanislav B [REDACTED] ,

2. Jasna B [REDACTED] , beide M [REDACTED] straße 15,
N [REDACTED],

Kläger und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Kollegen,
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol,
Dr. Bungeroth und Nobbe

am 10. März 1992

beschlossen:

1. Der Antrag der Beklagten, den Wert ihrer
Beschwer durch das Urteil des 17. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München
vom 16. September 1991 auf über 60.000 DM
festzusetzen, wird zurückgewiesen.
2. Der Streitwert für das Revisionsverfahren
wird auf 16.308,02 DM festgesetzt.

Gründe:

Die Kläger haben beantragt, die Zwangsvollstreckung aus
der auf ihrem Grundstück zugunsten der Beklagten eingetragenen
Grundschild über 86.000 DM für unzulässig zu erklären.
Diese Grundschild dient gemäß Zweckerklärung vom 22. November
1988 zur Sicherheit für alle bestehenden und künftigen
Forderungen der Beklagten gegen die E. E. [REDACTED]
[REDACTED] und -[REDACTED] GmbH aus Avalkreditgewährung. Das Beru-
fungsgericht hat die Zwangsvollstreckung aus der Grundschild
für unzulässig erklärt, soweit sie den Betrag von
1.211,98 DM übersteigt. Den Wert der Beschwer hat es für die
Kläger auf 1.211 DM, für die Beklagte auf 16.308 DM festge-
setzt.

- 3 -

Die Beklagte hat gegen das Berufungsurteil Revision eingelegt. Sie beantragt, den Wert ihrer Beschwer auf mehr als 60.000 DM festzusetzen.

Der Senat ist an die Wertfestsetzung des Berufungsgerichts zwar nicht gebunden, da der festgesetzte Wert 60.000 DM nicht übersteigt (§ 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Eine höhere Festsetzung ist jedoch nicht gerechtfertigt. Der rechtskraftfähige Inhalt der angefochtenen Entscheidung belastet die Beklagte materiell, worauf abzustellen ist (BGH, Beschluß vom 23. September 1987 - III ZR 96/87 = NJW-RR 1988, 444), nur mit 16.308,02 DM.

Der Wert einer Vollstreckungsgegenklage bemißt sich nach dem Umfang der erstrebten Ausschließung der Zwangsvollstreckung. In der Regel ist deshalb der Gesamtbetrag maßgebend, über den der mit der Klage angegriffene Schudltitel lautet. Danach richtet sich dann auch die Beschwer des unterlegenen Beklagten. Eine Ausnahme gilt aber dann, wenn sich aus den Anträgen oder der Klagebegründung ergibt, daß die Zwangsvollstreckung nur wegen eines Teilbetrages für unzulässig erklärt werden soll (vgl. BGH, Beschluß vom 2. Februar 1962 - V ZR 70/60 = NJW 1962, 806; Beschluß vom 23. September 1987 aaO; Senatsbeschluß vom 26. November 1991 - XI ZR 222/91). Eine solche Einschränkung hat das Berufungsgericht zu Recht den Klagegründen entnommen.

Die Beklagte, die aufgrund der übernommenen Avale an Gläubiger der inzwischen insolvent gewordenen E... Zahlungen geleistet und Teilbeträge von den Klägern erstattet bekommen hatte, hatte diesen vor Klageerhebung mitgeteilt, daß "die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Grundschooldauptsache in voller Höhe bezahlt" sei, aber "wegen der dinglichen Grundschooldzinsen", und zwar wegen eines ungedeckten Betrages von 17.520 DM zuzüglich Zinsen, die Zwangsvollstreckung angekündigt. Nur "hiergegen richtet" sich die Vollstreckungsgegenklage, wie die Kläger mit ihrem Vorbringen - u.a. durch die Angabe eines Streitwerts von 18.000 DM - deutlich gemacht haben und wie sich aus dem Tatbestand des Berufungsurteils ergibt. Auch die Beklagte ist von einer solchen Einschränkung ausgegangen. Insbesondere in der Berufungsinstanz hat sie betont, daß "eine weitergehende Entscheidung" von den Klägern nicht beantragt worden sei, und es deshalb in diesem Rechtsstreit nicht darauf ankomme, ob noch weitere Forderungen aus der Avalkreditgewährung entstehen würden (GA 139, 156). Sollte das - was die Beklagte allerdings als nicht sehr wahrscheinlich bezeichnet hat - gesehen, so wäre sie jedenfalls durch das Berufungsurteil

nicht gehindert, insoweit aus der Grundschild gegen die Klä-
ger zu vollstrecken. Die Beklagte ist mithin durch die ange-
fochtene Entscheidung ihrem rechtskraftfähigen Inhalt nach
nur in dem genannten Umfang beschwert.

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Nobbe

11

XI ZR 255/91

Schreibfehlerberichtigung

In der Sache XI ZR 255/91 wird folgendes berichtigt:

Auf Seite 4 des Beschlusses vom 10. März 1992
in der letzten Zeile muß es statt

"gesehen"

richtig:

"geschehen"

heißen.

Bundesgerichtshof
Karlsruhe, den 23.3.92
Bartholomäus
Justizangestellte